

► Elterngeld

BSG: Krankengeld kann Elterngeld Plus reduzieren

| Krankengeld ist auf den Elterngeldanspruch für Monate der Inanspruchnahme von Elterngeld Plus anzurechnen. Das hat das BSG entschieden. |

Elterngeld Plus wird Eltern gezahlt, die ihr Kind gemeinsam erziehen und frühzeitig wieder eine Teilzeitarbeit aufnehmen. Fällt das Einkommen eines Elternteils bei Bezug von Elterngeld Plus krankheitsdingt weg, wird das ersatzweise gezahlte Krankengeld auf das Elterngeld Plus angerechnet. Dadurch kann sich das Elterngeld Plus bis auf das Mindestelterngeld reduzieren (BSG, Urteil vom 18.03.2021, Az. B 10 EG 3/20 R, Abruf-Nr. 221266).

► Urlaub

Nicht anlasslos auf Zusatzurlaub für Schwerbehinderte hinzuweisen

| Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, jeden Arbeitnehmer anlasslos und gleichsam prophylaktisch auf den Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen hinzuweisen. Solange er nicht weiß, dass der Arbeitnehmer ein schwerbehinderter Mensch ist, braucht er einen Zusatzurlaub nicht anzubieten (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.01.2021, Az. 5 Sa 267/19, Abruf-Nr. 221073). |

► Urlaub

Kurzarbeit Null – Arbeitgeber darf Urlaub anteilig kürzen

| Ein Arbeitnehmer erwirbt für Monate, in denen für ihn durchgehend Kurzarbeit Null besteht, keine Urlaubsansprüche nach § 3 BUrlG für diesen Zeitraum. Der Jahresurlaub 2020 steht ihm deshalb nur anteilig im gekürzten Umfang zu, so das LAG Düsseldorf. |

Das LAG begründet es damit, dass der Erholungsurlaub bezweckt, sich zu erholen. Das setze eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus. Da während der Kurzarbeit aber die beiderseitigen Leistungspflichten aufgehoben seien, würden Kurzarbeiter wie vorübergehend teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt, deren Erholungsurlaub ebenfalls anteilig zu kürzen ist. Dies entspreche dem Europäischen Recht, weil nach der Rechtsprechung des EuGH während Kurzarbeit Null der europäische Mindesturlaubsanspruch aus Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG nicht entstehe. Das deutsche Recht enthalte dazu keine günstigere Regelung. Weder existiere eine spezielle Regelung für Kurzarbeit noch ergebe sich etwas anderes aus den Vorschriften des BUrlG. Insbesondere sei Kurzarbeit Null nicht mit Arbeitsunfähigkeit zu vergleichen (LAG Düsseldorf, Urteil vom 12.03.2021, Az. 6 Sa 824/20, Abruf-Nr. 221200).

Im Urteilsfall war die Arbeitnehmerin in einer Drei-Tage-Woche in Teilzeit tätig. Vereinbart waren 14 Arbeitstage Urlaub. In den Monaten Juni, Juli und Oktober 2020 war sie durchgehend in Kurzarbeit Null. Lt. LAG durfte der Arbeitgeber daher für jeden vollen Monat der Kurzarbeit Null den Urlaub um 1/12 kürzen, was hier eine Kürzung um 3,5 Arbeitstage ergab.

Regelung im BEEG ist maßgeblich

Streit um Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen

Wichtige Entscheidung des LAG Düsseldorf